

**Bekanntmachung Nr. 072/2006 vom 16.06.2006**

**Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler  
Az. 14 98 1**

**Einladung**

- 1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 1 und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. und 13. Änderungsbeschluss vom 02.06.2005 bzw. 20.02.2006 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke.**

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, liegen

- der Zusammenlegungsplan Gereonsweiler in der Fassung des Nachtrages 1 (im Folgenden Nachtrag 1 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten **für die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten** sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 12. und 13. Änderungsbeschluss vom 02.06.2005 bzw. 20.02.2006 zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke für **alle Beteiligten** des Zusammenlegungsverfahrens

**von Dienstag, dem 04.07.2006 bis Donnerstag, dem 06.07.2006,  
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
und zusätzlich am Donnerstag, dem 06.07.2006,  
von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr,  
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

zur Einsichtnahme aus.

**Der Termin am Donnerstagabend ist vor allem den auswärtigen Arbeitnehmern vorbehalten.**

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Teilnehmer oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 1 Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 5. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 1 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte zur vorgenommenen Abfindungsregelung und der vorgenommenen Bewertung der durch die Änderungsbeschlüsse zugezogenen Grundstücke sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes entbehrllich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

**2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen auf Antrag der Teilnehmer. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 1 zu stellen.

**3. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung habe ich gemäß § 32 FlurbG einen Termin für

**Mittwoch, den 23.08.2006 um 10.00 Uhr  
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaamt, zu dem die Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens hiermit eingeladen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Zusammenlegungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Beteiligte, die mit der vorgenommenen Bewertung der durch den 12. und 13. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke nicht einverstanden sind, können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in diesem Anhörungstermin erheben.

**4. Feststellung der Wertermittlung für die durch den 12. und 13. Änderungsbeschluss zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 12. und 13. Änderungsbeschluss zum Zusammenlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke durch den Nachtrag 1 gem. § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit der vorgenommenen Bewertung der zugezogenen Grundstücke nicht einverstanden sind und Einwendungen gegen die Bewertung erhoben haben, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 1 in dem unter Ziffer 5. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

**5. Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes**

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 des Zusammenlegungsplanes Gereonsweiler und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin  
für Mittwoch, den 23.08.2006 um 10.00 Uhr  
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaamt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.30 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 1 oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, angefordert werden.

## **6. Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Stadt Linnich, Baesweiler und Geilenkirchen öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2006** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2007** tritt. Die zum Nachtrag 1 erlassene vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 liegen während der Offenlegung des Nachtrages 1 (siehe Ziffer 1.) zur Einsichtnahme für die Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens aus.

Im Auftrag  
gez. *Seidensticker*  
(Seidensticker)

**Amt für Agrarordnung Euskirchen**  
**Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler**  
**Az.: 14 98 1 H**

### **Vorläufige Besitzeinweisung**

zum Nachtrag 1 des Zusammenlegungsplanes Gereonsweiler

1. In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan Gereonsweiler durchgeführten Änderungen der Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand gelten die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2006** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2007** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Diese vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 liegen für die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Linnich zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadtverwaltung Linnich (Zimmer 117), Rurdorferstraße 64, 52441 Linnich, aus.
3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 1, 1. Halbsatz)
- b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 1, 2. Halbsatz FlurbG)
- c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) bis 3 d) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 e) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 4. Die Grenzen der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Nachtrag 1 in der Zeit vom 04.07.2006 bis 06.07.2006 im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse, bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### Gründe

Der Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG liegen für die durch den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan Gereonsweiler zugewiesenen Grundstücke vor.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist darüber hinaus auch deshalb gerechtfertigt, damit die durch die Zusammenlegung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft möglichst schnell herbeigeführt wird. Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 1 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die in Ziffer 3. aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.afao-euskirchen.nrw.de](http://www.afao-euskirchen.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass die durch die Zusammenlegung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft möglichst schnell herbeigeführt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Nachtrages 1 nur gleichzeitig für alle von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

